Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 03.08.2023

GROßE KREISSTADT HERRENBERG

Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Herrenberg anlässlich des Streetlife Festivals, der Blaulicht-Meile und des Tags der offenen Tür der Feuerwehr Herrenberg am 17.09.2023

vom 25.07.2023

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2023 (GBl. S. 137), und der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. S. 135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2017 (GBl. S. 631), hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg am 25.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffnungszeiten

Im nachstehend festgesetzten Gebiet der Großen Kreisstadt Herrenberg dürfen die Verkaufsstellen im Sinne von § 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg anlässlich des „Streetlife Festivals", der „Blaulicht-Meile" und des „Tags der offenen Tür der Feuerwehr Herrenberg"

am Sonntag, den 17.09.2023, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

geöffnet sein.

§ 2
Festgesetztes Gebiet

Das Gebiet der Sonntagsöffnung wird auf den Teilbereich der Kernstadt gemäß beiliegendem Plan, welcher Teil dieser Satzung ist, festgesetzt.

§ 3
Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu beachten.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!
Herrenberg, den 26.07.2023

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister

signiert von:
Tom Michael
am: 28.08.2024
mit:
digiSeal® by secrypt

Vanessa Ruppert
Digital unterschrieben von Vanessa Ruppert
Datum: 2023.08.03 08:27:55 +02'00'